

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER GKS GMBH

Die in diesen AGB's verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich, sofern nicht anders kenntlich gemacht, auf alle Geschlechter.

1.) Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Abweichungen

- a) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen dem Auftraggeber und der gks GmbH und für deren Leistungen.
- b) Abweichungen von diesen Bedingungen und insbesondere auch Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie von der gks GmbH ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden.
- c) Die Auftragsprache ist die deutsche Sprache.

2.) Angebote, Nebenabreden

- a) Die Angebote der gks GmbH sind, sofern nichts anderes angegeben ist, freibleibend und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars.
- b) Ein Angebot bezieht sich immer auf eine Variante. Erforderliche Projektvarianten, die vom Auftraggeber verursacht sind, wie zB. Anlagenerweiterungen, zusätzliche Anlagen, wesentliche Flächenerweiterungen, Verwendungszweckänderungen usw., werden gesondert verrechnet oder in einem neuen Angebot angeboten.
- c) Enthält eine Auftragsbestätigung der gks GmbH Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.
- d) Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

3.) Auftragserteilung

- a) Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus Vertrag, Vollmacht und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB's).
- b) Die gks GmbH verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des ihr erteilten Auftrags nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.
- c) Die gks GmbH ist als Berater und als Projektant tätig und keinesfalls als Planer. Es handelt sich bei den Leistungen der gks GmbH um keine Erfolgsleistungen und um keine Planungsleistungen. Alleine die Erstellung des Werkes ist Auftragsgegenstand, nicht die Erlangung einer positiven behördlichen Genehmigung, einer erforderlichen Zustimmung von Miteigentümern usw..
- d) Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die gks GmbH um Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu werden.
- e) Die gks GmbH kann zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte Dritte heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung der gks GmbH Aufträge erteilen. Die gks GmbH ist jedoch verpflichtet, dem Auftraggeber von dieser Absicht schriftlich zu verständigen und die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an einen Dritten binnen 10 Tagen zu widersprechen. Jedoch ist der Auftraggeber dann verpflichtet, einen Befugten binnen dieser Frist namhaft zu machen.
- f) Die gks GmbH kann auch zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte als „Subprojektanten“ heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung der gks GmbH Aufträge erteilen.



- g) Der Auftraggeber verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich die gks GmbH zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten gegenüber dem betreffenden Auftraggeber bedient. Der Auftraggeber wird diese Personen und Gesellschaften innerhalb der drei Jahre insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Leistungen beauftragen, die auch die gks GmbH anbietet und welche auf der Internetseite www.ib-gks.at zu lesen sind.
- h) Wird in dem jeweiligen Angebotsschreiben oder im Auftragschreiben nicht ausdrücklich ein Ausführungszeitraum angegeben oder eine sonstige verbindliche Vereinbarung bezüglich eines Ausführungszeitraumes mit dem Auftraggeber getroffen, so wird der Auftrag nach behördenseitiger Dringlichkeit und nach dem bereits erkennbaren Projektfortschritt eingereicht. Es erfolgt grundsätzlich keine zeitliche Reihung der Auftragsbearbeitung infolge der Auftragserteilung.

4.) Mitwirkung des Auftraggebers

- a) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung zu einem reibungslosen Auftragsablauf durch die gks GmbH verpflichtet. Er hat dafür zu sorgen, dass Unterlagen, die für die Erfüllung des Auftrages erforderlich und von seinen Planern und Fachplanern beizustellen sind, rasch und in der für eine Einreichung erforderlichen Ausführung (auf Papier und digital im PDF-Format) an die gks GmbH mit aktuellem Stand übermittelt werden. Dies betrifft Technische Beschreibungen, planliche Darstellungen usw. aus den relevanten Fachbereichen, und zwar in einreichfähiger Ausführung, basierend auf dem durch den Auftraggeber freigegebenen Planungsletztstand des Architekten oder des Planers. Dasselbe gilt auch für Angaben und Informationen, die nur vom Auftraggeber eingebracht werden können (Öffnungszeiten, Anzahl von Arbeitnehmern etc.).
- b) Sollten oben angeführte Unterlagen von Fachplanern auf Wunsch des Auftraggebers durch die gks GmbH bei den Fachplanern direkt eingeholt werden, so wird der dafür erforderliche Aufwand, sofern diese Leistungen nicht in einer eigenen Position angeboten wurden, entsprechend den Honorarsätzen der gks GmbH separat verrechnet. Dies gilt ebenso für die dabei entstehenden Druckkosten, die Zeit fürs Drucken, Schneiden, Falten usw. sowie Gebühren.
- c) Der Auftraggeber wird die gks GmbH auch über vorher durchgeführte und/oder parallel laufende Beratungen, sofern diese für die Erfüllung des Auftrages relevant sind, ab Auftragserteilung umfassend informieren.
- d) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass der gks GmbH auch ohne deren besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Auftragsausführung bekannt werden.
- e) Die Auftragsbearbeitung durch die gks GmbH beginnt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, erst mit Vorliegen aller für das Projekt erforderlichen Unterlagen.

5.) Gewährleistung und Schadenersatz

- a) Gewährleistungsansprüche können nur nach Mängelrügen erhoben werden, die ausschließlich durch eingeschriebenen Brief binnen 14 Tage ab Übergabe der Leistung oder Teilleistung zu erfolgen hat.
- b) Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen. Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden sind von der gks GmbH innerhalb angemessener Frist, die im Allgemeinen ein Drittel der für die Durchführung der Leistung vereinbarten Frist betragen soll, zu erfüllen. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden.
- c) Die gks GmbH hat seine Leistungen mit der von ihm als Fachmann zu erwartenden Sorgfalt (§1299 ABGB) zu erbringen.



- d) Hat die gks GmbH in Verletzung seiner vertraglichen Pflichten dem Auftraggeber schuldhaft einen Schaden zugefügt, ist dessen Haftung für den Ersatz des dadurch verursachten Schadens, wenn im Einzelfall nicht anders geregelt, bei leichter Fahrlässigkeit wie folgt begrenzt:
- 1) bei Rücktritt und bei Personenschäden ohne Begrenzung,
 - 2) in allen anderen Fällen mit folgenden Begrenzungen:
 - bei einer Auftragssumme bis 100.000,00 Euro: höchstens 5.000,00 Euro;
 - bei einer Auftragssumme über 100.000,00 Euro: 5 % der Auftragssumme, jedoch höchstens 15.000,00 Euro.
 - 3) Die Haftung bei Folgeschäden und entgangenen Gewinn ist auch bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen, sofern im Einzelfall nichts anderes geregelt ist.

6.) Rücktritt vom Vertrag

- a) Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- b) Die gks GmbH ist zum sofortigen Vertragsrücktritt berechtigt, wenn sich nach Auftragsannahme herausstellt, dass der Auftraggeber ein verwaltungsrechtliches, zivilrechtliches oder strafrechtliches Verfahren gegen Mitarbeitern von zuständigen Behörden oder gegen sonstige Parteien oder Beteiligte (zB. Arbeitsinspektoren, Nachbarn, nichtamtliche Sachverständige, amtliche Sachverständige usw.) anstrebt oder ein solches bereits im Gange ist und die gks GmbH zum Zeitpunkt des Verfahrensbeginns davon nicht in Kenntnis gesetzt wurde.
- c) Wenn der Auftraggeber der deutschen Sprache nicht in der Art mächtig ist, um die Mitwirkungspflicht zu erfüllen und sie bzw. er sich auch nicht eines Dolmetschers bedient, so ist die gks GmbH nach erfolglosem nachweislichem Hinweis auf das Erfordernis der Sprachkenntnisse oder der Dolmetscherunterstützung ebenfalls zum sofortigen Rücktritt berechtigt.
- d) Bei Verzug der gks GmbH mit einer Leistung ist ein Rücktritt des Auftraggebers erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich; die Nachfrist ist mit eingeschriebenem Brief zu setzen.
- e) Bei Verzug des Auftraggebers bei einer Teilleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, der die Durchführung des Auftrages durch die gks GmbH unmöglich macht oder erheblich behindert, ist die gks GmbH zum Vertragsrücktritt berechtigt.
- f) Bei Verzug des Auftraggebers bei 3-malig schriftlich eingemahnten Zahlungsausständen ist die gks GmbH zum sofortigen Vertragsrücktritt berechtigt.
- g) Ist die gks GmbH zum Vertragsrücktritt berechtigt, so behält diese den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des Auftraggebers. Weiters findet §1168 ABGB Anwendung; bei berechtigtem Rücktritt des Auftraggebers sind von diesem die von der gks GmbH erbrachten Leistungen zu honorieren.
- h) Die gks GmbH ist zudem zum sofortigen Rücktritt berechtigt, wenn vor Rechtskraft der durch die gks GmbH angestrebten Genehmigungsbescheide mit der Errichtung und den Betrieb oder mit den Änderungen der Betriebsanlage seitens des Auftraggebers begonnen wird. Alle von der gks GmbH erteilten Auskünfte zu Ausführungsmöglichkeiten und Ausstattungsmöglichkeiten, die vor Rechtskraft des angestrebten Bescheides erteilt werden, sind nach bestem Wissen und Gewissen aber unverbindlicher Natur. Erst nach Vorliegen der in Rechtskraft erwachsenen Genehmigungsbescheide besteht Rechtssicherheit über die Möglichkeiten der Ausführung und Ausstattung.

7.) Leistungsumfang/ Auftragsende

- a) Die gks GmbH verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des ihr erteilten Auftrags nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.

- b) Angaben in Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben und sonstige Einheitenangaben sind nur ungefähr und sind in Ihrem Umfang lediglich für Einreichunterlagen um gewerbebehördliche Genehmigungen ausgelegt. Die Zeichnungen und Unterlagen der gks GmbH dienen niemals als Vorlagen oder Angaben für weiterführende Detailplanungen, Ausschreibungen, Angebotseinholungen, Bauausführungen usw. und auch nicht als Einreichunterlagen für andere Genehmigungsverfahren.
- c) Die Teilnahme eines Vertreters der gks GmbH an den behördlich festgesetzten Verhandlungen ist sowohl für Auftraggeber zwingend zu dulden als auch für die gks GmbH zwingend zu erbringen und Teil des Leistungsumfangs. Dies ist Auftragsbestandteil jedes Auftrages, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.
- d) Der Auftrag endet grundsätzlich mit der Abgabe der Unterlagen beim Auftraggeber bzw. mit der Beendigung der Teilnahme an den behördlich für die jeweiligen Genehmigungsverfahren angesetzt und für die Erfüllung des Auftrages relevanten Verhandlungen. Weitere Leistungen, die über das Genehmigungsverfahren hinaus gehen, wie beispielsweise die Prüfung der Bescheidaufgaben auf Einhaltung nach Fertigstellung usw., sind nur dann Auftragsbestandteil, wenn sie explizit im Angebot und folglich in der Auftragsbestätigung als Teilleistung angeführt sind.
- e) Wird der Auftrag aus Gründen die nicht im Einflussbereich der gks GmbH liegen, längere Zeit unterbrochen (ab 2 Monate) bzw. beendet, so werden die bis dorthin geleisteten Stunden und Aufwände in Rechnung gestellt, unabhängig davon, ob es zu einem Genehmigungsverfahren kommt oder nicht.

8.) Lieferung

- a) Grundsätzlich werden erstellte Unterlagen persönlich beim Auftraggeber oder, wenn vom Auftraggeber gewünscht, bei der zuständigen Behörde abgegeben.
- b) Sollten dennoch Unterlagen per Post übermittelt werden, gelten folgende Bedingungen: Die Lieferverpflichtung der gks GmbH gilt als erfüllt, sobald die Unterlagen ordnungsgemäß bei der Post eingeschrieben aufgegeben wurden. Ab diesem Zeitpunkt trägt der Auftraggeber die Gefahr.
- c) Die Postlieferungen erfolgen auf Gefahr des Auftraggebers. Die Kosten der Versendung und Verpackung von Unterlagen trägt der Auftraggeber. Diese Kosten werden mit in Rechnung gestellt. Sendungen an Auftraggebern sind nicht transportversichert.

9.) Honorar, Leistungsumfang

- a) Sämtliche Honorare sind mangels abweichender Angaben in EURO erstellt.
- b) In den angegebenen Honorarbeträgen ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten, diese ist gesondert vom Auftraggeber zu bezahlen.
- c) Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen, aus welchem Grunde auch immer, ist unzulässig.
- d) Abgerechnet wird, sofern nicht gesondert eine Verrechnungsmodalität im Auftrag vereinbart wurde, immer nach tatsächlichem Aufwand.
- e) Sofern nichts anderes vereinbart wird, gilt der bekannt gegebene Honorarstundensatz als vereinbart.
- f) Sofern nichts anderes vereinbart wird, werden Fahrtkosten laut dem amtlichen Kilometergeld und die Fahrzeit laut bekannt gegebenen Stundensatz als vereinbart.
- g) Sofern nichts anderes vereinbart wird, wird der Zeitaufwand für die Druckerarbeiten, Schneiden, Falten, Binden etc. laut bekannt gegebenen Stundensatz verrechnet. Dies betrifft auch den Zeitaufwand, der dann entsteht, wenn auf Wunsch des Auftraggebers Unterlagen der Fachplaner etc. von der gks GmbH für die Einreichunterlagen ausgegeben werden sollen.



- h) Anfallende Barauslagen, Gebühren etc. (zB. Kopiergebühren bei Behörden, Mautgebühren, Parkgebühren), die für die Ausführung des Auftrages erforderlich sind, werden mit 10% Aufschlag dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
- i) Die gks GmbH ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen (Teilhonorarnoten) zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akonti zu verlangen. Im Falle einer nach mindestens 3-maliger schriftlicher Mahnung nicht erfolgten Zahlung von Zwischenabrechnungen (Teilhonorarnoten) ist die gks GmbH von ihrer Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.

Sofern nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart ist, hat die Zahlung ohne Abzüge binnen 14 Tagen ab Rechnungslegung auf das von der gks GmbH genannte Konto zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlungen ist der Tag der Gutschrift auf dem Konto der gks GmbH maßgebend.

- j) Im Fall des Zahlungsverzuges sind Zinsen in Höhe von 9,2 % per anno über dem Basiszinssatz der EZB zuzüglich Mahnspesen zu entrichten.
- k) Die gks GmbH ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch die gks GmbH mit Auftragserteilung ausdrücklich einverstanden.

10.) Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Büroleistungen ist der Sitz der gks GmbH in 6133 Weerberg.

11.) Geheimhaltung

- a) Die gks GmbH ist zur Geheimhaltung aller vom Auftraggeber erteilten Informationen verpflichtet.
- b) Die gks GmbH ist auch zur Geheimhaltung seiner Planungstätigkeit verpflichtet, wenn und solange der Auftraggeber an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat. Nach Durchführung des Auftrages ist die gks GmbH berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk gänzlich oder teilweise zu Werbezwecken zu veröffentlichen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

12.) Schutz der Unterlagen

- a) Die gks GmbH behält sich alle Rechte und Nutzungen an den von ihm erstellten Unterlagen (insbesondere Pläne, Projektbeschreibungen, Auflistungen, technische Unterlagen, Konzepte, Gutachten usw.) vor.
- b) Jede Nutzung (insbesondere Bearbeitung, Ausführung, Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Vorführung, Zurverfügungstellung usw.) der Unterlagen oder Teilen davon ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der gks GmbH zulässig. Sämtliche Unterlagen dürfen daher nur für die bei Auftragserteilung oder durch eine nachfolgende Vereinbarung ausdrücklich festgelegten Zwecke verwendet werden.
- c) Die gks GmbH ist berechtigt, der Auftraggeber verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt den Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung) der gks GmbH anzugeben.
- d) Im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Bestimmungen zum Schutz der Unterlagen hat die gks GmbH Anspruch auf eine Pönale in Höhe des doppelten angemessenen Entgelts der unautorisierten Nutzung, wobei die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches vorbehalten bleibt. Diese Pönale unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Beweislast, dass der Auftraggeber nicht die Unterlagen der gks GmbH genutzt hat, obliegt dem Auftraggeber.



13.) Rechtswahl, Gerichtsstand

- a) Für Verträge zwischen Auftraggeber und der gks GmbH kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.
- b) Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz der gks GmbH vereinbart.

14.) Salvatorische Klausel

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

Stand 01.04.2024